

**Friedhofs- und Bestattungssatzung  
der  
Stadt Neumarkt-Sankt Veit**

vom 17. April 1962, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 15. Februar 1966, 06. Februar 1970, 16. Dezember 1971, 30. November 1973, 01. Dezember 1975, 22. Dezember 1978, 06. September 1996 und 22. Juli 1997 und durch § 10 der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 05. Dezember 1979

**Vorbemerkung:**

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Stadt die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen (Gemeindeanstalt). Der gemeindlichen Bestattungsanstalt dienen folgende Einrichtungen:

1. Der städt. Friedhof
2. das Leichenhaus
3. die Leichentransportmittel
4. das Friedhofs- u. Bestattungspersonal

**Inhaltsübersicht:**

Vorbemerkung

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Der Friedhof

- |     |                               |
|-----|-------------------------------|
| § 1 | Eigentum und Verwaltung       |
| § 2 | Benutzungsrecht               |
| § 3 | Benutzungszwang               |
| § 4 | Ausnahmen vom Benutzungszwang |

B. Das Leichenhaus

- |     |                               |
|-----|-------------------------------|
| § 5 | Benützung des Leichenhauses   |
| § 6 | Benutzungszwang               |
| § 7 | Ausnahmen vom Benutzungszwang |

C. Leichentransportmittel

- |     |                  |
|-----|------------------|
| § 8 | Leichentransport |
|-----|------------------|

D. Friedhofs- und Bestattungspersonal

- |      |                              |
|------|------------------------------|
| § 9  | Die Leichenfrau              |
| § 10 | Leichenträger, Leichenwärter |
| § 11 | Friedhofswärter              |

Teil II

Grabstätten

- |        |  |
|--------|--|
| § 12   | Art und Ausmaße der Gräber und ihre Verwendung |
| § 12 a | Urnenbeisetzungsstätten                        |
| § 13   | Reihengräber, Kindergräber                     |
| § 14   | Wahlgräber                                     |
| § 15   | Schwester- und Stiftsinsassengräber            |
| § 16   | Rechte an Grabstätten                          |
| § 17   | Beschränkung der Rechte an Grabstätten         |
| § 18   | Unterhaltung der Gräber                        |

	§ 19	Grabdenkmäler und Einfriedungen
	§ 20	Erhaltung und Entfernung von Grabmälern
	§ 21	Arbeiten im Friedhof
	§ 22	Haftung
Teil III	<u>Bestattungsvorschriften</u>	
	§ 23	Allgemeines
	§ 24	Beerdigung
	§ 25	Ruhefrist
	§ 26	Leichenausgrabungen
Teil IV	<u>Ordnungsvorschriften</u>	
	§ 27	Besuchszeiten im Friedhof
	§ 28	Verhalten im Friedhof
	§ 28 a	Umweltschutz, Abfallvermeidung
	§ 29	Verbote
Teil V	<u>Gebührenordnung</u>	
	§ 30	<i>(aufgehoben)</i>
	§ 31	<i>(aufgehoben)</i>
	§ 32	<i>(aufgehoben)</i>
	§ 33	<i>(aufgehoben)</i>
	§ 34	<i>(aufgehoben)</i>
Teil VI	<u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	
	§ 35	Ersatzvornahme
	§ 36	Zuwiderhandlungen
	§ 37	Übergangsbestimmungen
	§ 38	Ausführungsbestimmungen
	§ 39	Inkrafttreten

## **Teil I**

### **Bestattungseinrichtungen**

#### **A. Der Friedhof**

##### **§ 1**

#### **Eigentum und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Stadt.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Stadt.

##### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Die Stadt stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im städtischen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabnutzungsrecht oder ein Urnennischenbenutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung der Stadt erforderlich.

##### **§ 3**

#### **Benutzungszwang**

Alle im Stadtgebiet Verstorbenen müssen im städtischen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

##### **§ 4**

#### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

- (1) Ausgenommen vom Benutzungszwang sind Verstorbene, Leichenteile und Urnen die ein Recht auf Besetzung eines Grabes im kirchlichen Friedhof haben oder die nach auswärts überführt werden.
- (2) Die Bestimmungen über die Benützung des städtischen Leichenhauses, Leichentransportmittel, Friedhofs- und Bestattungspersonal und Bestattungsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

## **B. Das Leichenhaus**

### **§ 5**

#### **Benützung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet, nach auswärts oder von auswärts überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) <sup>1</sup>Die Leichen werden nur durch Fenster gezeigt. <sup>2</sup>Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarge verlangen. <sup>3</sup>Ihnen kann auch der Zutritt während der Aufbahrung im Aufbahrungsraum gestattet werden.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

### **§ 6**

#### **Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Alle im Stadtgebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetage, spätestens am folgenden Tage, in das Leichenhaus verbracht werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts in das Stadtgebiet überführt werden, soweit sie am Überführungstage nicht gleich bestattet werden.
- (2) <sup>1</sup>Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses vorgenommen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- (3) Leichenöffnungen dürfen außerhalb des Sezierraumes des Leichenhauses nur im Krankenhaus vorgenommen werden, soweit geeignete Sezierräume vorhanden sind.

### **§ 7**

#### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ausgenommen vom Benutzungszwang sind Leichen die innerhalb von 24 Stunden nach dem Tod nach auswärts überführt werden.

## **C. Leichentransportmittel**

### **§ 8**

#### **Leichentransport**

- (1) Die städtischen Leichentransportmittel (Leichenkraftwagen und Leichenhandwagen) sind Einrichtungen der städtischen Bestattungsanstalt.
- (2) <sup>1</sup>Überführungen vom Sterbeort zum Leichenhaus und vom Leichenhaus zum städtischen Friedhof dürfen nur mit dem städtischen Leichenkraftwagen durchgeführt werden (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Eine Ausnahme hiervon besteht für Kinder bis 1 Jahr,

deren Sarg mit einer dunklen Decke verdeckt zum Leichenhaus und Friedhof gebracht werden kann. <sup>3</sup>Der Transport hat ohne Aufenthalt zu erfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag kann der Leichenkraftwagen auch zur Überführung vom Sterbeort nach einem auswärtigen Bestattungsort, zur Einbringung auswärts Verstorbener in das städtische Leichenhaus oder Bestattung auf dem kirchlichen und städtischen Friedhof, zur Überführung von einem auswärtigen Sterbeort zu einem auswärtigen Bestattungsort und zur Überführung zum Bahnhof bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet allein die Stadt nach freiem Ermessen.

## **D. Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 9**

#### **Die Leichenfrau**

Die Verrichtung des Reinigens, Umkleidens, des Ein- und Umsargens von Leichen darf nur durch die von der Stadt bestellte Person zur Ausübung dieser Tätigkeit vorgenommen werden.

### **§ 10**

#### **Leichenträger, Leichenwärter**

- (1) Die Beaufsichtigung der Leichen im Leichenhaus, jeglicher Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten (Totenfahnräger), sowie der Begleitedienst bei Überführungen ist nur durch die von der Stadt bestellten Leichenträger und Leichenwärter auszuführen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Stadt von der Inanspruchnahme dieser Personen befreien.

### **§ 11**

#### **Friedhofswärter**

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich den durch die Stadt beauftragten Personen.

## **Teil II**

### **Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Art und Ausmaße der Gräber und ihre Verwendung**

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten sind entsprechend dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert. <sup>2</sup>Der Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern und Ausmaßen unterschieden:

- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| 1. Wahlgräber                    |                 |
| A = dreiteilig                   | 3,60 m mal 2,50 |
| B = zweiteilig                   | 2,40 m mal 2,50 |
| C = einfach                      | 1,50 m mal 2,50 |
| 2. Reihengräber                  |                 |
| D = für Erwachsene               | 1,20 m mal 2,40 |
| E = für Kinder 3 bis 10 Jahre    | 1,00 m mal 1,60 |
| F = für Kinder bis 3 Jahre       | 0,90 m mal 1,20 |
| 3. G = Schwesterngräber          | 1,20 m mal 2,50 |
| 4. H = Gräber für Stiftsinsassen | 1,50 m mal 2,50 |
- (3) Der jeweilige Seitenabstand an beiden Seiten an allen Gräbern beträgt /.30 m.
- (4) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels  
 1,80 m bei Erwachsenen  
 1,10 m bei Kindern unter 7 Jahren  
 0,80 m bei Kindern unter 2 Jahren  
 0,70 m bei Aschenurnen  
 unter Gelände liegt.

## § 12 a

### Urnenbeisetzungsstätten

- (1) <sup>1</sup>Urnenbeisetzungsstätten werden als Urnennischen in beschränkter Anzahl zur Verfügung gestellt an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Der Wiedererwerb ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 16 möglich.
- (2) In jeder Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Stadt. <sup>2</sup>Sie werden einheitlich nach deren Anordnung beschriftet.
- (4) <sup>1</sup>Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. <sup>2</sup>Es ist ferner nicht gestattet Nägel oder Haken an der Urnenanlage anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen Kränze und Blumen anzubringen. <sup>3</sup>Natürlicher Blumenschmuck kann in angemessenem Umfang vor der Nische aufgestellt werden.
- (5) <sup>1</sup>Ist das Nutzungsrecht an einer Nische erloschen, so kann die Stadt die Urne entfernen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtinhaber weitere Urnenbeisetzungen in der selben Nische wünscht. <sup>3</sup>Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. <sup>4</sup>Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

## § 13

### Reihengräber

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, in denen der Reihe nach bestattet wird.
- (2) <sup>1</sup>Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. <sup>2</sup>Die Umbettung in ein Wahlgrab ist jedoch möglich.
- (3) Für die Beerdigung einer zweiten Leiche in einem Reihengrab gelten die Bestimmungen wie bei Wahlgräbern.

- (4) Kindergräber sind Reihengräber.

## § 14

### Wahlgräber

- (1) <sup>1</sup>Wahlgräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihen, Schwestern- und Stiftsinsassengräber. <sup>2</sup>Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 0,50 m durchgeführt wurde. <sup>2</sup>Die nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen kann nicht zugelassen werden.
- (3) <sup>1</sup>Wahlgräber können mit besonderer Genehmigung der Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. <sup>2</sup>Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

## § 15

### Schwestern- und Stiftsinsassengräber

- (1) Die Schwesterngräber sind für die Beerdigung der in Neumarkt-Sankt Veit sterbenden Ordensschwestern vorgesehen.
- (2) In den Gräbern der Stiftsinsassen werden die Insassen des Stiftes St. Veit bestattet.
- (3) Die Schwestern- und Stiftsinsassengräber werden unentgeltlich auf eigens dafür bestimmten Grabfeldern bereitgestellt soweit nicht ein Wahlrecht an anderen Gräbern ausgeübt wird.
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen wie bei Wahlgräbern.

## § 16

### Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei Wahl- und Reihengräbern wird das Benützungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben.
- (3) <sup>1</sup>Das Benützungsrecht wird auf die jeweilige Dauer der Ruhefrist festgesetzt. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Aushändigung der Graberwerbsurkunde, spätestens aber mit der erstmaligen Belegung der Grabstätte.
- (4) <sup>1</sup>Das Benützungsrecht muss solange erworben werden, dass die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche und Urne eingehalten ist. <sup>2</sup>Ist keine Ruhefrist vorhanden mindestens für die Dauer einer ganzen Ruhefrist. <sup>3</sup>Bei Reihengräbern ist der Erwerb nur bei der erstmaligen Bestattung einer Leiche, Leichenteile oder Urne möglich.
- (5) <sup>1</sup>Das Benützungsrecht kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr – auch wiederholt – verlängert werden. <sup>2</sup>Diese Gebühr ist immer für eine Ruhefristverlängerung unter Anrechnung der noch verbleibenden Ruhefrist der letztbestatteten Leiche, Leichenteile oder Urne oder erstmaligen Erwerbung zu zahlen.
- (6) <sup>1</sup>In den Grabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. <sup>2</sup>Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der vorgenannten

Verwandten. <sup>3</sup>Andere Personen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. <sup>4</sup>Erwerber ist der Inhaber des Benützungrechts das nach dem Tode durch einen der Personen in der gleichen Reihenfolge wieder mit dem Recht des Inhabers erworben wird. <sup>5</sup>Das Recht ist an Dritte nicht übertragbar. <sup>6</sup>Ausnahmen kann die Stadt zulassen.

- (7) <sup>1</sup>Erlischt das Benützungrecht und erfolgt kein Neuerwerb so steht die Grabstätte der Stadt zur weiteren Neuvergabe zur Verfügung. <sup>2</sup>Auf das Erlöschen wird durch öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

## § 17

### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) <sup>1</sup>Das Benützungrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. <sup>2</sup>Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benützungsberechtigten erforderlich. <sup>3</sup>Dem Nutzungsberechtigten entstehen daraus keinerlei Kosten.
- (2) Den Benützungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benützungrecht an Wahlgräbern die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

## § 18

### Unterhaltung der Gräber

- (1) Reihen- und Kindergräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Alle anderen Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Benützungrechte in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (3) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Stadt nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Stadt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- (4) Die Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) <sup>1</sup>Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. <sup>2</sup>Alle gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (6) *(aufgehoben)*
- (7) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) für Blumen ist nicht gestattet.

## § 19

### Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw., beziehen.



- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. <sup>2</sup>Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten der Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. <sup>2</sup>Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) <sup>1</sup>Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht sein.
- (5) <sup>1</sup>Der Benützungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. <sup>2</sup>Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benützungsberechtigte verantwortlich.

## **§ 20**

### **Erhaltung und Entfernung von Grabmälern**

- (1) <sup>1</sup>Der Zustand der Grabdenkmäler wird der Stadt laufend überwacht. <sup>2</sup>Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Stadt festgestellten Mängel innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu beheben. <sup>3</sup>Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Benützungsberechtigten beseitigen.
- (2) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benützungsrechts nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- (3) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Benützungsrechts gehen nicht innerhalb von 3 Monaten entfernte Grabmäler u.ä. in das Eigentum der Stadt über. <sup>2</sup>Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. <sup>2</sup>Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

## **§ 21**

### **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im städtischen Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. <sup>2</sup>Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. <sup>3</sup>Auf Verlangen ist der Bescheid den von der Stadt beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (3) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann von der Stadt aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>An Nachmittagen, vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. <sup>2</sup>Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsorts untersagt.
- (6) <sup>1</sup>Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. <sup>2</sup>Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## § 22

### Haftung

- (1) Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benützungsberechtigten verursacht werden.

## Teil III

### Bestattungsvorschriften

## § 23

### Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch die von der Stadt beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde oder in Nischen zu verstehen. <sup>2</sup>Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder die Nische verschlossen wurde.
- (3) Die Bestellung eines Grabes oder einer Urnennische muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt erfolgen.

## § 24

### Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Kirchenvertreter fest.
- (2) <sup>1</sup>Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. <sup>2</sup>Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Leichenwärters zum Grab geleitet.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

## § 25

### Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre und Aschenurnen bis zur Wiederbelegung eines Grabes oder einer Urnennische beträgt 15 Jahre.
- (2) Für Verstorbene unter 5 Jahre wird sie auf 10 Jahre festgesetzt.

## § 26

### Leichenausgrabungen

- (1) <sup>1</sup>Leichenausgrabungen dürfen nur die von der Stadt beauftragten Personen vornehmen. <sup>2</sup>Soweit Ausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. <sup>3</sup>Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenützungsberechtigten. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann eine Ausnahme durch die Stadt bewilligt werden.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur ausgegraben oder umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen den Ausgrabungen nicht beiwohnen.

## Teil IV

### Ordnungsvorschriften

## § 27

### Besuchszeiten im Friedhof

- (1) <sup>1</sup>Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (1.10. mit 31.3.) in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr, im Sommerhalbjahr in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.  
<sup>2</sup>Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können von der Stadt bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

## § 28

### Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

## § 28 a

### Umweltschutz, Abfallvermeidung

- (1) <sup>1</sup>Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch die Grabbenützungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. <sup>2</sup>Eine andere Ablagerung ist verboten.
- (2) Im Interesse des Umweltschutzes dürfen sämtliche Produkte der Trauerfloristik (u.a. Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial) nur verwendet werden, wenn sie aus verrottbarem biologisch abbaubarem (kompostierbarem) Material bestehen.

- (3) Werden andere Materialien als in Absatz 2 verwendet, werden die Kosten der Abfallbeseitigung den Grabbenutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (4) Es sollen keine Einweg-Grablichthüllen und Grablichter in nicht kompostierbaren Kunststoffhüllen verwendet werden.

## **§ 29**

### **Verbote**

- (1) Im Städt. Friedhof ist verboten:
1. Zu Rauchen und zu lärmern,
  2. Fahrräder und dergleichen zu benützen,
  3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
  4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
  5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten und auszuführen,
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
  9. unpassende Gefäße (Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
  10. das Abreißen von Zweigen von Bäumen und Sträuchern und das Pflücken von Blumen innerhalb des Friedhofs,
  11. das Laufenlassen des Wassers und das Beschädigen und Verunreinigen der Brunnen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 wird hingewiesen. <sup>2</sup>Auf Grund dieser Vorschriften ist es verboten, Hunde in einen Friedhof mitzunehmen. <sup>3</sup>Das Mitnehmen anderer Tiere wird hiermit ebenfalls untersagt.

## **Teil V**

### **Gebührenordnung**

#### **§§ 30 bis 34**

*(aufgehoben)*

## **Teil VI**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 35**

### **Ersatzvornahme**

<sup>1</sup>Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die

Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. <sup>2</sup>Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. <sup>3</sup>Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## **§ 36**

### **Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu DM 500,-- geahndet. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung. <sup>3</sup>Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

## **§ 37**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Das Benützungsrecht an den bei Inkrafttreten dieser Satzung gekauften Reihengräbern kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr wie bei den Wahlgräbern verlängert werden.
- (2) Alle bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabbenützungsrechte sind nach § 16 unter Zahlung der Gebühren dieser Satzung ab der letztbestatteten Leiche, Leichenteile oder Urne zu verlängern.

## **§ 38**

### **Ausführungsbestimmungen**

Die Stadt kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

## **§ 39**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 7.2.1948 und die Gebührenordnung vom 14.11.1957 außer Kraft.